

Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977
(Haushaltsgesetz 1977)**

— Drucksachen 8/100, 8/324 —

**zu der Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1977
(Anlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1977)**

— Drucksachen 8/270, 8/474 —

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 (Haushaltsgesetz 1977) nebst Gesamtplan — Drucksache 8/100 — sowie die Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1977 (Anlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1977) — Drucksache 8/270 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Mai 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Löffler	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977
(Haushaltsgesetz 1977)

— Drucksache 8/100 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977
(Haushaltsgesetz 1977)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977
(Haushaltsgesetz 1977)**

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf 171 797 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf 171 005 650 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1977 Kredite bis zur Höhe von 22 801 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1977 Kredite bis zur Höhe von 20 393 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1977 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(2) unverändert

§ 3

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

unverändert

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

1. Titel 511 01 und 518 02
— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
2. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
3. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04)
— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
4. Titel 517 01
— aus Erstattungen Dritter —

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(5) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527, 531 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

§ 5

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (insti-

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

tutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 6

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

§ 8

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;
5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 110 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 17 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 44 119 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;	
2. zur Förderung des Verkehrswesens;	2. unverändert
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien sowie für Finanzierungen im Bereich der Wohnungswirtschaft, an denen ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht;	3. unverändert
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001) —;	4. unverändert
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565), geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);	5. unverändert
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;	6. unverändert
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;	7. unverändert
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);	8. unverändert
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß:	9. unverändert
a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,	
b) des Bezugs solcher Stoffe,	
soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;	
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die	10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegspopferversorgung vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Jugend, Familie und Gesundheit* beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) bis zur Höhe von 7 100 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag des Absatzes 1 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen in der Form von Haftungskapital anzurechnen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen wer-

11. unverändert

12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für **Arbeit und Sozialordnung** beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), aufnehmen;

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

den; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 12, 15 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 8 bis 12, 15 und 16 des Haushaltsgesetzes 1976 enthalten sind. In den Fällen der §§ 8 bis 12 und 16 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 12 und 16 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (Abl. EG Nr. L 46/1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Übereinkommens vom

§ 14

(1) unverändert

(1 a) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

9. April 1975 über einen Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite einschließlich Zinsen und anderer Kosten bis zur Höhe von 2 500 000 000 Sonderziehungsrechte zu übernehmen.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), an der Aufstockung des Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank und am Sonderfonds sowie mit Teilbeträgen am Grundkapital der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1978 ausschließt. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 19

(1) Im Haushaltsjahr 1977 sind 400 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Innerhalb der Einzelpläne ist die Einsparung anteilmäßig auf die Laufbahngruppen und die den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine ent-

§ 17

unverändert

§ 18

Absatz 1 entfällt

Absatz 2 entfällt

(3) unverändert

§ 19

(1) Im Haushaltsjahr 1977 sind **480** Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Innerhalb der Einzelpläne ist die Einsparung anteilmäßig auf die Laufbahngruppen und die den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

sprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1977 freiwerdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1977 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der Inneren Sicherheit sowie den Bundesrechnungshof.

§ 20

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder ein Richter gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung von planmäßigen Beamten gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder Richtern gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes kann der Bundesminister der Finanzen zum Ausgleich eines dadurch verursachten Personalfehlbestandes zusätzliche Planstellen für Ersatzkräfte ausbringen.

(6) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Ent-

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der Inneren Sicherheit **einschließlich Grenzzolldienst und Zollfahndungsdienst** sowie den Bundesrechnungshof.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

wicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgegebenen obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

unverändert

§ 22

Abweichend von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland und Beamte des höheren Dienstes, die gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

unverändert

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

unverändert

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird; spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) findet insoweit keine Anwendung.

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) findet keine Anwendung.

§ 27

(1) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), findet im Haushaltsjahr 1977 keine Anwendung.

(2) Der Bund verzichtet für das Haushaltsjahr 1977 auf die Abführung der nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), geschuldeten Ablieferung mit der Maßgabe, daß die Deutsche Bundespost diesen Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

(3) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1977 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsvorordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens gegenüber dem Bund zusteht.

§ 28

§ 4, § 5 Satz 1, §§ 6 bis 18 und §§ 20 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

§ 25

unverändert

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1977

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1977 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	¹⁾ 145 850 045
	Summe Haushalt 1977	145 850 045
	Summe Haushalt 1976	126 901 015
	gegenüber 1976 mehr (+) weniger (—)	+ 18 949 030

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungs- einnahmen 1977 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1977 1 000 DM	1977 1 000 DM	Summe Einnahmen 1976 1 000 DM	gegenüber 1976 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
59	—	59	43	+ 16	01
727	1 822	2 549	6 708	— 4 159	02
48	—	48	46	+ 2	03
1 973	5	1 978	1 986	— 8	04
15 722	592	16 314	14 207	+ 2 107	05
15 439	3 188	18 627	12 155	+ 6 472	06
185 011	114	185 125	119 542	+ 65 583	07
442 292	62 849	505 141	440 251	+ 64 890	08
40 116	57 744	97 860	84 011	+ 13 849	09
43 620	136 773	180 393	152 612	+ 27 781	10
3 619	547 504	551 123	168 792	+ 382 331	11
404 962	192 062	597 024	450 398	+ 146 626	12
—	—	—	—	—	13
333 220	249 123	582 343	508 316	+ 74 027	14
18 414	2 367	20 781	22 125	— 1 344	15
59	—	59	66	— 7	19
20	—	20	13	+ 7	20
3 181	414 850	418 031	362 873	+ 55 158	23
4 668	416 511	421 179	405 647	+ 15 532	25
321	—	321	136	+ 185	27
18 863	21 500	40 363	37 458	+ 2 905	30
8 516	14 285	22 801	20 299	+ 2 502	31
146	20 411 100	20 411 246	32 786 056	—12 374 810	32
1 020	64 980	66 000	63 043	+ 2 957	33
27 210	18 900	46 110	51 510	— 5 400	35
35 229	1 255	36 484	44 964	— 8 480	36
34 552	899 074	146 783 671	128 293 316	+18 490 355	60
1) 1 639 007	23 516 598	171 005 650	164 046 573	+ 6 959 077	
1 994 203	35 151 355				
— 355 196	— 11 634 757				

1) Darin Steuereinnahmen in Höhe von 145 400,045 Millionen DM.— 2) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 20 393 Millionen DM — (Spalte 5) = 4 762,605 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1977 1 000 DM	1977 1 000 DM	1977 1 000 DM	1977 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	6 563	3 850	—	—
02	Deutscher Bundestag	187 748	46 640	—	—
03	Bundesrat	5 509	2 857	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	61 395	242 347	—	—
05	Auswärtiges Amt	455 459	100 250	—	—
06	Bundesminister des Innern	999 516	322 533	—	—
07	Bundesminister der Justiz	206 783	62 005	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 340 239	448 639	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	229 136	97 166	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	195 287	88 021	—	67
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	323 339	46 125	—	110 250
12	Bundesminister für Verkehr	875 038	1 092 802	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	152	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	14 572 914	3 963 389	12 435 594	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	81 178	43 661	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	7 624	1 467	—	—
20	Bundesrechnungshof	27 377	3 125	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	26 380	18 911	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	52 729	34 808	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	25 304	9 025	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	37 379	15 083	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	17 650	4 092	—	—
32	Bundesschuld	10 398	160 472	—	8 755 909
33	Versorgung	6 274 854	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	353 828	234 940	—	—
36	Zivile Verteidigung	93 637	193 161	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 269 116	85 370	—	—
	Summe Haushalt 1977	27 736 532	7 320 739	12 435 594	8 866 226
	Summe Haushalt 1976	26 524 840	7 013 331	12 053 762	7 685 106
	gegenüber 1976 mehr (+) weniger (—)	+ 1 211 692	+ 307 408	+ 381 832	+ 1 181 120

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1977	1976	gegenüber 1976 mehr (+) weniger (—) 1 000 DM	
			1 000 DM	1 000 DM		
7	8	9	10	11	12	13
1 160	589	—	12 162	12 279	— 117	01
37 488	6 263	—	278 139	240 743	+ 37 396	02
117	350	—	8 833	8 305	+ 528	03
14 830	4 738	—	323 310	319 673	+ 3 637	04
803 379	75 405	—	1 434 493	1 286 285	+ 148 208	05
607 562	591 547	—	2 521 158	2 299 969	+ 221 189	06
4 738	14 068	—	287 594	274 133	+ 13 461	07
426 654	284 485	—	2 500 017	2 494 730	+ 5 287	08
1 275 624	1 223 097	—	2 825 023	2 679 838	+ 145 185	09
3 954 332	1 457 798	1 056	5 696 561	5 482 351	+ 214 210	10
36 283 185	1 365 268	—	38 128 167	38 325 944	— 197 777	11
9 074 080	10 553 483	— 3 576	21 591 827	19 699 077	+ 1 892 750	12
—	5 000	—	5 152	298 395	— 293 243	13
1 420 534	470 658	3 576	32 866 665	31 890 523	+ 976 142	14
14 450 962	62 849	—	14 638 650	14 503 228	+ 135 422	15
—	—	—	9 091	8 291	+ 800	19
—	111	—	30 613	30 630	— 17	20
1 154 658	2 017 978	—	3 217 927	3 004 439	+ 213 488	23
1 187 983	2 707 374	—	3 982 894	3 688 031	+ 294 863	25
267 428	102 071	—	403 828	384 386	+ 19 442	27
3 096 677	1 060 494	— 997	4 208 636	3 962 338	+ 246 298	30
2 078 471	1 721 355	—	3 821 568	3 909 116	— 87 548	31
854 296	348	—	9 781 423	8 403 950	+ 1 377 473	32
1 642 942	—	—	7 917 796	7 611 939	+ 305 857	33
62 055	322 415	—	973 238	938 802	+ 34 436	35
71 888	193 325	—	552 011	546 927	+ 5 084	36
13 419 554	457 834	— 2 243 000	12 988 874	11 742 251	+ 1 246 623	60
92 190 597	24 698 903	— 2 242 941	171 005 650	164 046 573	+ 6 959 077	
90 704 242	22 350 001	— 2 284 709				
+ 1 486 355	+ 2 348 902	+ 41 768				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1977 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					Für künftige Haushalts- jahre 1 000 DM
			1978 1 000 DM	1979 1 000 DM	1980 1 000 DM	1981 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	260	260	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	28 904	4 368	3 536	3 500	3 500	14 000	—
03	Bundesrat	150	150	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	9 644	5 886	3 639	119	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	260 551	120 002	83 438	50 005	2 106	—	5 000
06	Bundesminister des Innern .	1 452 243	481 895	499 290	404 927	8 876	4 950	52 305
07	Bundesminister der Justiz ..	9 077	4 817	2 305	1 955	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	328 559	232 828	77 500	18 231	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 835 869	908 335	985 384	646 850	220 300	75 000	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 475 993	658 886	335 294	216 271	140 971	124 571	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	308 479	155 179	18 500	9 800	5 000	—	120 000
12	Bundesminister für Verkehr .	4 620 714	2 715 403	1 363 111	526 200	16 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	10 000	5 000	5 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	13 137 774	4 798 975	3 348 572	2 373 197	1 261 115	1 355 915	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	206 581	78 179	61 745	30 090	10 417	—	26 150
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	6 237 810	374 600	342 700	268 200	134 700	134 000	4 983 610
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 673 704	611 247	395 824	273 383	154 943	2 238 307	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	63 598	41 798	20 300	1 500	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 465 545	1 344 598	1 205 124	762 923	69 900	36 000	47 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	883 639	384 330	324 000	154 209	21 100	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	35 300	28 800	6 500	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	263 279	168 082	78 475	9 712	5	5	7 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	234 500	174 500	60 000	—	—	—	—
	Summe	39 542 173	13 298 118	9 220 237	5 751 072	2 048 933	3 982 748	5 241 065

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1977	Betrag für 1976
	— 1 000 DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	171 005 650	164 046 573
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	150 162 650	131 300 573
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 20 843 000	— 32 746 000
 Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(35 101 047)	(51 703 046)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	35 101 047	51 703 046
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14 708 047	18 957 046
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 20 393 000	— 32 746 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 450 000	—
8. Finanzierungssaldo	— 20 843 000	— 32 746 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1977	Betrag für 1976
	— 1 000 DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(25 201 047)	(41 303 046)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	25 201 047	41 303 046
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	9 900 000	10 400 000
Summe 1	35 101 047	51 703 046
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(4 280 242)	(10 847 881)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	1 831 500	265 079
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	936 667	684 537
2.103 Bundesschatzbriefe	140 000	296 365
2.104 Schuldbuchkredite	53 100	100 000
2.105 Schuldscheindarlehen	1 155 675	9 340 378
2.106 Kassenobligationen	—	—
2.107 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	62 000	59 461
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	7 300	6 857
2.109 Ablösungsschuld	59 000	59 000
2.110 Altsparereentschädigung	12 000	12 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	22 000	23 191
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 000	1 013
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—

	Betrag für 1977	Betrag für 1976
	— 1 000 DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(10 427 805)	(8 109 165)
2.201 Kassenobligationen	427 595	285 850
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	4 040 700	7 764 175
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	591 440	59 140
2.204 Schuldscheindarlehen	5 368 070	—
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	14 708 047	18 957 046
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	20 393 000	32 746 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—